

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg25>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25 (2017)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg25/309-310>

Rg **25** 2017 309–310

Caspar Ehlers*

Von Gerichtslandschaften, Zentren und Peripherien

[Of Tribunal Sceneries, Centres, and Peripheries]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, ehlers@rg.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Caspar Ehlers

Von Gerichtslandschaften, Zentren und Peripherien*

Die Frankfurter Dissertation von Alexander Krey ist für den Themenkomplex »Rechtsräume« von besonderer Bedeutung. Unter den Leitbegriffen »Gerichtslandschaften« und »Rechtslandschaften« wird anhand der Oberhöfe im Rhein-Main-Gebiet des Spätmittelalters eine vergleichende Untersuchung vorgelegt, die zeigen soll, dass diese juristisch-geographischen Raumbildungen zu einer »Umwälzung in den vielschichtigen Gerichtslandschaften führte, in welche die jeweiligen Oberhöfe eingebettet waren« (15), auch wenn der Terminus »Oberhof« selbst aus der Frühneuzeit stammt (15 f., Anm. 16). Die bestimmende Frage ist, ob eine »Pluralität lokaler Rechtsordnungen anstelle des einen gemeinen deutschen Rechts« angenommen werden kann. Welchen Stellenwert nehmen Wechselwirkungen zwischen den regional beschränkt wirkenden Oberhöfen ein? Als Untersuchungsgegenstand wählt Krey, wie gesagt, das Rhein-Main-Gebiet, im Einzelnen Frankfurt, Gelnhausen und Ingelheim.

So reiht sich die Untersuchung in eine Folge vergleichbarer, jüngst erschienener Arbeiten zu Gerichtspraxis und Rechtsorten ein, beispielsweise zur römischen Antike¹ oder zum Hochmittelalter am Beispiel der Kreuzfahrerstaaten² und schließlich zur Gegenwart.³ Darüber hinaus stehen Rechtsräume und Gerichtsordnungen im Interesse der Rechtsgeschichte der Gegenwart.⁴

Alexander Kreys Methode ist auf den Vergleich der »grundlegenden Strukturen an den [drei] Oberhöfen« ausgerichtet, zur Sicherung des am

Rhein-Main-Gebiet erarbeiteten Ergebnisses zieht er als Vergleichsraum den Oberhof in Nürnberg heran (29). Diese Gegenüberstellung geschieht mithilfe einer sogenannten »vergleichend-exegetischen Analyse« nach dem Vorbild der Studie von Gunter Gudian zu Ingelheim aus dem Jahre 1968 (31).⁵ Die Quellenbasis für die vorzunehmende Untersuchung ist breit (36–73), das unedierte Material ist weit auf der Welt verstreut, Überlieferungen und Editionen sind zahlreich. Dies wird übersichtlich und in Tabellenform dargeboten, so dass der Leser den beiden Hauptteilen gut folgen kann, was auch dem Überblick über den Forschungsstand seit dem 18. Jahrhundert zu verdanken ist (73–88).

An dieser Stelle können allein wegen des Umfangs und der Dichte der Quellen kaum die einzelnen Fragestellungen und Untersuchungen zu den beiden Hauptteilen en detail nachvollzogen werden, die die Gerichtslandschaften (89–503) bzw. die Rechtslandschaften (505–597) betreffen. Es geht Krey um die »vergleichende Untersuchung von Wechselwirkungen« (21 ff.), um die »Begrifflichkeiten, insbesondere [die] Bestimmung des Oberhofbegriffes« (23–29) – ein wesentlicher und neue Ergebnisse hervorbringender Gesichtspunkt – sowie um die Definition von »Vorgehensweise und Instrumentarium« (29–32). Seine Herangehensweise an die Quellen erörtert Krey ausführlich in einem eigenen Kapitel der Einführung (32–73), das zum Verständnis der beiden Hauptteile unabdingbar ist. Da der Autor zudem eine Einbettung

* ALEXANDER KREY, Die Praxis der spätmittelalterlichen Laiengerichtbarkeit. Gerichts- und Rechtslandschaften des Rhein-Main-Gebietes im 15. Jahrhundert im Vergleich (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 30), Köln: Böhlau 2015, 758 S., ISBN 978-3-412-22462-2

1 ROLAND FÄRBER, Römische Gerichtsorte. Räumliche Dynamiken von Jurisdiktion im Imperium Romanum (Vestigia 68), München 2014.

2 HANS EBERHARD MAYER, Von der Cour des Bourgeois zum öffentlichen

Notariat. Die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Kreuzfahrerstaaten (MGH Schriften 70), Wiesbaden 2016.

3 Räume im Völker- und Europarecht, hg. von KERSTIN ODENDAHL und THOMAS GIEGERICH (Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel 189), Berlin 2014.

4 CASPAR EHLERS, Rechtsräume. Ordnungsmuster im Europa des frühen Mittelalters (methodica. Einführungen in die Rechtshistorische Forschung 3), Berlin/Boston 2016.

PETER OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren (UTB 4295), Köln/Weimar/Wien 2015.

5 GUNTER GUDIAN, Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 10), Aalen 1968.

in den aktuellen Forschungsstand bietet (73–88), kann sich die Rezension auf die Einzel- und Gesamtergebnisse der Arbeit Krey konzentrieren.

Die Entstehung der Oberhöfe im Rhein-Main-Gebiet kann, so ein wichtiges Resultat, nicht in das 13., sondern erst in den Beginn des 14. Jahrhunderts datiert werden, in der schriftlichen Überlieferung sind sie frühestens seit diesem nachweisbar. Der »Schwerpunkt der Oberhofftätigkeit scheint [auch im Nürnberger Raum] deutlich im 15. Jahrhundert zu liegen« (177–181). Die »Nähe zu Kaiser und Reich« sei ein wichtiger Faktor für die Entstehung der untersuchten Oberhöfe gewesen (208 ff. und 495). Hier wäre im Gegenzug danach zu fragen, ob das an den untersuchten Beispielen liegt (211) oder ob diese Beobachtung auf eine breitere Basis gestellt werden kann (601; Krey plädiert letztlich für eine »prozessuale Erklärung« anstelle monokausaler Erklärungen, 211 f.).

Die Bedeutung der einzelnen Oberhöfe wurde durch das Kalkül der Schöffen gesteigert, die an einem Ausbau des eigenen Oberhofes interessiert waren und dabei an den untersuchten Oberhöfen spezifische strategische Unterschiede der Vorgehensweise an den Tag legten, was auch die ungleichen Blütezeiten dieser Zentren erklärt (301 f.). Entscheidend für die Interessenpolitik der Schöffen an ihren jeweiligen Oberhöfen ist anscheinend nicht ihre soziale Stellung gewesen, sondern der räumliche Kontext ihres Sitzes und dessen wirtschaftliche Stärke (302 f.). Frankfurt und Ingelheim weisen die größte strukturelle Nähe der verglichenen Oberhöfe auf (349), spezifische Eigenheiten von Stadt und Land wären also keine taugliche Erklärung für abweichende Entwicklungen, läge sie in methodischer Sicht auch noch so nahe.

Bezüglich der übergeordneten Fragestellung nach den »Gerichtslandschaften«, zu denen die eben wiedergegebenen Teilergebnisse gehören, resümiert Krey seine bisher gewonnenen Ergebnisse (495–503) unter der Leitfrage »Krise der spätmittelalterlichen Rechtspflege?« und verweist einschränkend auf ein »generalisierend spekulatives Element« (498) in seiner Analyse. Den Grund für die Entstehung von Oberhöfen sieht er, hier in aller Kürze zusammengefasst, trotz aller Grauzonen zu einem Teil in der Rechtsunkenntnis der anfragenden Schöffen und zum anderen in der Möglichkeit, Oberhöfe für bestimmte Anfragen gezielt anzusteuern. Deren Attraktivität führte demnach zu Raum- und Zentrenbildungen, denn obgleich

ähnlich Recht gesprochen wurde, konnten doch entscheidende Unterschiede zwischen Frankfurt, Gelnhausen oder Ingelheim bestehen (595 f.).

Im Gegensatz zum Titel des Buches von Alexander Krey stehen die Oberhöfe als Ansprechpartner der Schöffengerichte im Mittelpunkt seiner Untersuchung. Die Oberhöfe sind ihrerseits die Reflektionsebene für eine übergeordnete Hierarchie, die Gerichtslandschaften und Rechtslandschaften konstituiert. Sie stellen somit die Katalysatoren für die Theorie und die Methodenbildung dar, mit dem Ziel, die Laiengerichtsbarkeit auf dem Weg ihrer Netzbildung zu begleiten. Dieser analytische Zugriff ergibt, dass dieser Weg ein außerordentlich dynamischer war, der Handlungsspielräume sowohl der lokalen Gerichte als auch der entstehenden Oberhöfe implizierte, die auf beiden Ebenen vielfältig genutzt wurden. Dieses Ergebnis bestätigt eindrucksvoll und überzeugend die anhand der Beobachtung anderer, oben bereits angesprochener historischer Prozesse gewonnenen Vermutungen zur Entstehung von Rechtsräumen im diachronen und räumeübergreifenden Vergleich.

Dennoch wären einige Kritikpunkte anzumerken. Zuvörderst ist das Fehlen von Karten zu bemängeln. Vor allem Lesern, die mit der Topographie des Rhein-Main-Gebietes nicht eng vertraut sind, dürften die Orte der Schöffengerichte und die daraus resultierende Reichweite der Oberhöfe nicht hinreichend bekannt sein, um deren räumliche Dimension sich vorstellen und nachvollziehen zu können. Zudem erschwert die Sortierung des Literaturverzeichnisses das schnelle Auffinden von Einzeltiteln, da Vornamen (auch mehrere) vorangestellt worden sind.

Richtig misslungen ist neben diesen Petitessen der kurze Ausflug in das Früh- und Hochmittelalter zur Klärung des Begriffes »Franken« (Anm. 50, 24), der besser unterblieben wäre. Dies bezeichnet zugleich einen Schwachpunkt, nämlich die diachrone Einordnung der Beobachtungen. Diese bleibt den Benutzern der ansonsten gründlichen, quellenbasierten und an Analysen reichen Arbeit von Alexander Krey vorbehalten.

Da dies aber auf das Ganze gesehen nicht der Anspruch des Buches gewesen ist, hat nicht nur die rechtshistorische Forschung ein respektables Ergebnis entgegenzunehmen, das Grundlage für weitere überregionale Forschungen sein kann. ■